

## Hinweise für Patienten

Wenn Sie gesetzlich versichert sind, übernimmt Ihre gesetzliche Krankenkasse unter bestimmten Voraussetzungen auch die Kosten einer Behandlung bei Psychologischen Psychotherapeuten ohne Kassenzulassung. Wichtig ist, dass Sie ihr vergebliches Bemühen um einen Behandlungsplatz bei einem Vertragsbehandler nachweisen. Gerne kann Ihnen auch Ihre Krankenkasse bei der Suche behilflich sein, doch erfahrungsgemäss kann auch diese freie Therapieplätze nicht „herbei zaubern“.

Sie haben einen Rechtsanspruch auf Kostenerstattung (§13 Abs. 3 SGB V), wenn Sie die folgenden Voraussetzungen nachweisen können: **Die Behandlung ist notwendig**. Das kann Ihnen z. B. Ihr Hausarzt, Psychiater, oder eine entlassende Klinik schriftlich bescheinigen, falls Sie einen Klinikaufenthalt hatten.

**Sammeln Sie Absagen.** Kontaktieren Sie dann kassenzugelassene Psychotherapeuten an Ihrem Wohnort. Dokumentieren Sie die Telefonate mit Aktennotizen (wann haben Sie mit wem und mit welchem Ergebnis gesprochen). Fragen Sie nach, wie lange die Wartezeit auf einen Therapieplatz ist, nicht zu verwechseln mit der Wartezeit auf ein Probegespräche.

Falls Ihnen kein Behandlungsplatz in zumutbarer Zeit zugesichert werden konnte, stellen Sie einen **Antrag auf Erstattung der Kosten** für eine außervertragliche Psychotherapie und berufen sich auf den § 13.3 SGB V. Dieser besagt: „Konnte die Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten für die selbst beschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war.“ Es besteht also ein Rechtsanspruch.

Vergessen sie nicht, jeweils ein **persönliches Anschreiben** beizulegen, in dem Sie schildern, dass Sie bei einem bestimmten Psychologischen Psychotherapeuten mit Approbation aber ohne Kassenzulassung in Kürze einen Platz haben könnten, den sie sich selber gesucht haben, und bitten Sie um eine rasche Entscheidung. Der Behandler bescheinigt Ihnen sicher gerne, dass Sie bei ihm einen Therapieplatz haben können und stellt eine Kopie seiner Approbation zur Verfügung.

Manchmal ist auch ein direktes Telefonat mit Ihrem Sachbearbeiter bei der Krankenversicherung hilfreich. Es geht jedoch nicht darum, dort persönliche Details kundzutun. Es gibt im Übrigen auch keine festen Regeln, welche Wartezeit zumutbar ist oder wie viele Absagen Sie benötigen – das ist jeweils eine **Einzelfallentscheidung!**

Falls Ihr Antrag abgelehnt wird, können Sie innerhalb von vier Wochen dagegen **Widerspruch** einlegen.

Adressen von Behandlern mit und ohne Kassenzulassung finden Sie beim Psychotherapie-Informationen-Dienst (PID), im Internet unter [www.psychotherapiesuche.de](http://www.psychotherapiesuche.de) oder telefonisch unter 030/209166330.